



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 09/2006

Mittwoch, 24.05.2006

Inhaltsangabe:

Vollzug des Tierseuchengesetzes, der Geflügelpest-Verordnung und der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung
Amtliche Bekanntgabe der Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 28.04.2006 für die Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes im Landkreis Deggendorf Seite 140

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006 Seite 141

Verordnung zum Naturdenkmal „Linde in Eidsberg“, Gemeinde Grafing Seite 146

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Volksschule Winzer-Iggensbach für das Haushaltsjahr 2006 Seite 147

**Landratsamt Deggendorf
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf**

**Vollzug des Tierseuchengesetzes, der Geflügelpest-Verordnung und der Wildvogel-
Geflügelpestschutzverordnung;**

Amtliche Bekanntgabe der Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 28.04.2006 für die Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes im Landkreis Deggendorf

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung zur Verhütung und Bekämpfung der Geflügelpest im Landkreis Deggendorf vom 28.04.2006, (=amtliche Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Höckerschwan – Fundort: Steinfürth) wird mit Ablauf des **25.05.2006** aufgehoben.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Deggendorf, 24.05.2006

Dr. Becker
Oberregierungsrätin

**Landratsamt Deggendorf
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf**

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Das gesamte Gebiet des Landkreises Deggendorf mit Ausnahme der unter Ziffer 2. genannten Gebiete, wird als Nicht-Risikogebiet festgelegt, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung).
2. Folgende Gemeinden, Ortschaften und Ortsteile werden als Risikogebiete festgelegt:
 - 2.1 **Gemeinde Aholming**
Ortsteile Aholming, Isarau, Kühmoos, Moosmühle, Probstschwaig, Rauchschaig, Schmiedhof, Schwarzwöhr; Tabertshausen, Thannet;

Gemeinde Auerbach

Ortsteile Alperting, Auerbach, Berging, Birkenöd, Brand, Dicket, Diederting, Diepoltstetten, Einöd, Engolling, Ernsting, Gödert, Grubhof, Hinterherberg, Hinterreit, Hitting, Hötzensberg, Hundsberg, Kaltenbrunn, Kohlhaus, Loh, Lukasöd, Mapferding, Oberauerbach, Obernbach, Obersteingrub, Obersteinhausen, Prechhausen, Reiperding, Rothmühle, Schattenberg, Schleifmühle, Schweinbach, Steining, Unternbach, Untersteingrub, Untersteinhausen, Utting, Vorderherberg, Vorderreit, Wainding, Zierberg, Zierbergau, Zölling;

Gemeinde Buchhofen

Ortsteile Nindorf, Ottmaring;

Stadt Deggendorf

Ortsteile Aletsberg, Baumgarten, Breinreut, Breitenbach, Breitenberg, Bruck, Bruckhof, Bucha, Burgstall, Deggenau, Deggendorf, Eiberg, Eichberg, Einkind, Elmering, Fischerdorf, Frohnreut, Gailberg, Geiersberg, Goldberg, Görgen, Graben, Greising, Grillenberg, Grimming, Großfilling, Großwalding, Gschnait, Hackermühle, Haidhäusl, Haidhof, Hain, Halbmeile, Haslach, Helming, Himmelreich, Hintertausch, Hirzau, Hochreut, Hofstetten, Hub, Itzling, Kleineichberg, Kleinfilling, Kleinwalding, Klotzing, Kobelsberg, Kohlberg, Kohlhof, Konseehof, Krösbach, Ledersberg, Leoprechtstein, Mainkofen, Marienthal, Maxhofen, Mettenufer, Mietraching, Mietzing, Mühlberg, Natternberg, Neumühle, Niederkandelbach, Oberbruckhof, Oberdippling, Oberdorf, Oberer Mühlbogen, Oberglasschleife, Obergrub, Oberperlasberg, Paußing, Primbsenhof, Pumpenberg, Reinprechting, Rettenbach, Ringelswies, Sandweg, Scheidham, Scheuerring, Schleiberg, Schluttenhof, Schwemmbach, Seebach, Simmling, Stauffendorf, Steinriesl, Tattenberg, Thanhof, Thannberg, Ucking, Ufersbach, Unterdippling, Untergrub, Vordertausch, Waffenhammer, Waldschaid, Weiher, Weinberg, Zwieslerbruck;

Gemeinde Grafling

Ortsteil Ulrichsberg

Gemeinde Grattersdorf

Ortsteile Bärnöd, Eiserding, Frieberding, Friedenberg, Furth, Gottsmannsdorf, Haselöd, Hatzenberg, Kreuzerhof, Lanzing, Maging, Oitzing, Roggersing, Spichting, Wangering, Würzing;

Markt Hengersberg

Ortsteile Altenufer, Anzenberg, Brunnhaus, Buch, Buschenhäusl, Boxbach, Edermaning, Eming, Erkerding, Erlachhof, Erlachmühle, Eusching, Fronhofen, Grubmühle, Heiming, Hengersberg, Hinterweinberg, Holzberg, Holzreut, Hörgolding, Hörpling, Hub, Hubmühle, Hütting, Kading, Killersberg, Klausberg, Lapferding, Leebbergheim, Lichtenöd, Loh, Manzing, Matzing, Mimming, Mutzenwinkl, Mutzkapelle, Neulust, Nußberg, Oberanzenberg, Oberellenbach, Oberfrohnstetten, Oberreith, Obersimbach, Pfaffing, Ponau, Rading, Reichersdorf, Reisach, Reuthschuster, Schlott, Schwanenkirchen, Schwarzach, Schwarzmühle, Sicking, Siederding, Siedersberg, Thannberg, Trainding, Unterellenbach, Unterfrohnstetten, Unterreith, Untersimbach, Viehdorf, Vorderweinberg, Walmering, Waltersdorf, Weickering, Wessenhof, Würzing, Zilling;

Gemeinde Iggensbach

Ortsteile Holling, Langenhardt;

Gemeinde Künzing

Ortsteile Langkünzing, Piflitz;

Gemeinde Lalling

Ortsteile Kaußing, Kaußingermühle, Oisching, Stritzling, Urding, Watzing, Woiding;

Markt Metten

Ortsteile Riedfeld, Schalterbach, Untermettenwald, Uttobrunn;

Gemeinde Moos

Ortsteile Blindmühl, Burgstall, Forstern, Gilsenöd, Grieshaus, Isarmünd, Kugelstatt, Kurzenisarhofen, Langenisarhofen, Maxmühle, Moos, Niederleiten, Obermoos, Sammern, Sankt Johann;

Gemeinde Niederalteich

Ortsteile Gundlau, Niederalteich;

Stadt Osterhofen

Ortsteile Aicha, Arbing, Altenmarkt, Berndel, Blaimberg, Endlau, Frauenbaumkapelle, Gramling, Haardorf, Haid, Kälbermühl, Kasten, Klostermühl, Kuglstadt, Lahhof, Mahd, Moos, Mühlham, Neuwisselsing, Niedermünchschorf, Osterhofen, Ottach, Pöding, Polkasing, Roßfelden, Ruckasing, Schnelldorf, Thundorf, Wisselsing, Zainach;

Stadt Plattling

Ortsteile Altholz, Enchendorf, Enzkofen, Hafnermühle, Hausermühle, Höhenrain, Holzschwaig, Kroißhof, Messerermühle, Pankofen, Pankofener Mühle, Pielweichs, Plattling, Ringkofen, Rohr, Sankt Jakob, Sankt Michaelskapelle, Scheuer, Schiltorn, Singerhof;

Gemeinde Schaufling

Ortsteile Böhaming, Dietmannsberg, Edhof, Ensbach, Ensbachermühle, Ensmannsberg, Freiberg, Geßnach, Geßnachmühle, Hainstetten, Klessing, Martinstetten, Muckental, Nadling, Nemerling, Penk, Ragin, Schaufling, Schützing, Sicking, Sickingermühle, Unterberg, Urlading, Wetzzenbach, Wotzmannsdorf, Wulreiching;

Markt Schöllnach

Ortsteile Dingstetten, Heitzing, Mahd, Neuhofen, Reit, Rothedern, Trupolding;

Markt Winzer

Ortsteile Aichet, Au, Bergham, Flintsbach, Grafenhözl, Gries, Hinterreckenberg, Kurzenhardt, Loh, Pledl, Reckendorf, Rickering, Sandten, Thannholz, Unterholzen, Vorderreckenberg, Winzer;

- 2.2 Auf Grund der Geflügeldichte gilt in einem Radius von 1000 Meter um die Hühnerfarm in Tabertshausen, die Hühnermastbetriebe in Arbing, Rottersdorf, Rottenmann und Wischlburg für folgende Gemeinden und Ortsteile bis auf weiteres die Stallpflicht:

Gemeinde Aholming

Ortsteile Moosmühle, Tabertshausen;

Stadt Osterhofen

Ortsteile Arbing, Endlau, Mahd, Gramling, Schnellendorf;

Gemeinde Stephansposching

Ortsteile Stephansposching Bahnhof, Hankhof, Loh, Friesendorf, Rottersdorf, Rottenmann, Wappersdorf, Wischlburg, Wolferskofen;

3. Die Festlegung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen für die Gebietsfestlegung nicht mehr vorliegen.
4. Kosten werden nicht erhoben.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am **26.05.2006** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Deggendorf von 15.05.2006 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt in Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs durch einfache E-Mail, ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz genügt der Schriftform nicht.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Deggendorf, 24.05.2006

Dr. Becker
Oberregierungsrätin

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Wer Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens mit Aufnahme der Freilandhaltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und ihres Standortes anzuzeigen (§ 1 Abs. 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
3. Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten (§ 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung). Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere monatlich virologisch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden. An Stelle dieser virologischen Untersuchung nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung kann der Halter abweichend von § 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung Enten und Gänse zusammen mit sonstigem Geflügel halten, soweit das sonstige Geflügel dazu dient, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Im Falle des § 1 Abs. 5 Satz 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung muss die in der Anlage zu § 1 Abs. 5 Satz 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von sonstigem Geflügel gehalten werden:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl des sonstigen zu haltenden Geflügels
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 – 50
101 - 1000	20 – 60
mehr als 1000	30 – 70

Ferner hat der Halter jedes verendete Stück sonstigen Geflügels in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen (§ 1 Abs. 5 Satz 5 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

4. Der Geflügelhalter ist verpflichtet, abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes in das zu führende Bestandsregister je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere zu vermerken und abweichend von § 8b Nr. 1 bis 8 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes sicherzustellen, dass
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden, und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 16 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,

- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden.
5. Die virologischen Untersuchungen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen (§ 2 Abs. 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
 6. Der Geflügelhalter hat der zuständigen Behörde unverzüglich jeden Nachweis des Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 mitzuteilen. Ferner hat er die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden sind (§ 2 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
 7. Geflügel, ausgenommen Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird, darf nur in den Verkehr gebracht werden, soweit das Geflügel 7 Tage vor dem Inverkehrbringen in einem geschlossenen Stall oder einer Schutzvorrichtung gehalten und längstens vier Werktage vor dem Inverkehrbringen klinisch tierärztlich oder im Falle von Enten und Gänsen virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht worden ist. Derjenige, der Geflügel in den Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über die Untersuchung nach Satz 1 mitzuführen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen (§ 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
 8. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geflügel-Aufstallungsverordnung sind gemäß § 6 Geflügel-Aufstallungsverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes Ordnungswidrigkeiten. Diese können mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).
 9. Nach § 2 der Geflügelpestschutzverordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will sicherzustellen, dass
 - die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind,
 - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben, getränkt werden und
 - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren ist.

Naturschutzgesetze;
Naturdenkmal „Linde in Eidsberg“, Gemeinde Grafing

Das Landratsamt Deggendorf erlässt als zuständige Untere Naturschutzbehörde aufgrund von Art. 9 Abs. 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Art. 55 BayNatSchG folgende

Verordnung

§ 1

Die Anordnung des Landratsamtes Deggendorf Nr. II/1-324/2-3934 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. vom 06.10.1961 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf in Kraft.

Deggendorf, 16.05.2006
Landratsamt
i. A.
gez.

Schneider
Regierungsdirektor

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Volksschule Winzer-Iggensbach
für das Haushaltsjahr 2006**

Auf Grund des Art 9 Abs. 9 BaySchFG, Art 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Volksschule Winzer-Iggensbach folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung vom 09.11.2005 amtlich bekannt gemacht wird.

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt;
er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 631.960 Euro
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungs-
massnahmen wird auf 0 Euro
festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden mit 0 Euro
festgesetzt

§ 4

Schulverbandsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben
im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 535.060 Euro
festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des
Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom
1.10.2005 auf 348

Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 1.537,53 Euro

Investitionsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben
im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 10.000 Euro
festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des
Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom
1.10.2005 auf 348

Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 28,74 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000 Euro
festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 26.06.2006 bis einschließlich 03.07.2006 öffentlich in der Marktverwaltung Winzer, Schwanenkirchner Str 2, 94577 Winzer Zimmer 4, zur Einsichtnahme auf. Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Marktverwaltung Winzer zur Einsicht bereit (§ 4 Abs. 1 BekV).

Winzer, den 11.04.2006
gez.
Jürgen Roith,
Schulverbandsvorsitzender